

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1824

316 (24.4.1824)

316: Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rhinschiffahrt/ institutioen Central- Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren/Besoldmächtigten:

Für-Baden des Herren Büchler.

- | | |
|-------------|--|
| 1. Preußen | von Nau. |
| Frankreich | Hirsinger, suppliert durch H. v. Engelhardt. |
| Hessen | Petsch. |
| Nassau | Ritter von Proßler, President. |
| Niederlande | Bourcoul. |
| Preussen | Jacobi. |

Mainz den 24. April 1824.

§I/

Nachdem das Protocoll öffnet war, wurden die von den Herren Besoldmächtigten von Hessen und Nassau seit dem Protocoll vom 10. April a. d. im Artikel gesetzten Noten ungenügend, wie folgt:

Nassau; Der Großherzoglich Hessische Herr Besoldmächtige gibt seine Sache dadurch keine Stärke, daß er die Spedition über Biebrich gradzu betrügerisch nennt, daß er behauptet, zur ihrer Verhinderung ein gestecktes Mittel angewandt zu haben! das Alles steht im Widerspruch mit den vorliegenden eignen Beschlüssen dieser Behörde!

Er selbst gesteht wörtlich ein, daß jener Weg in Biebrich in neuerer Zeit immer zugonommen habe: darin liegt der Beweis, daß von etwas Neuem die Rede nicht ist.

Zum Vortheil des Handels befindet sich also nach ausdrücklichem jetzigen Anerkenntniß Biebrich im Besitz eines Rechts, in welchem man Biebrich und die Rheinhäfen auf der rechten Rheinseite gewaltsam zu stören beabsichtigt hat!

Es hat sich die Spedition über Biebrich bisher mit dem Gang des Handels und der Schiffahrt vertragen: man hat diesen Weg in Folge ungünstiger Conjecturen, zum Nachteil des Rheinhandels zu Mainz, in manchen Fällen den Vorzug gegeben! Da nun in der freien Concurrenz besteht die Ordnung. Wenn eine Waar nicht zur Erhebung-Stätte gelangt, hat sie gestetlich nichts zu bezahlen, und kann daher von einer Beinträchtigung des Trotz die Rede nicht seyn!

Die Großherzoglich Hessische Besoldmächtige kündigt offen an, daß die Großherzogliche Regierung sich verpflichtet hatte, die staatlischen,

A. 1.

staedtischen, an den gerungenen Umschlag geknüpften Gebühren, die Prüche der direct fahrenden Schiffer in Schutz gegen das Interesse des Rheinhandels zu nehmen.

Indem Nassau den bisherigen Besitzstand handhabt, vertheidigt es das Interesse des Handels und der Schiffahrt, so wie die tractatmaßigen Prüche seines Gebetes.

Das Ausladen in Biebrich eben so wenig, als an irgend einem andern Ort im Rheingau, ist durch ein Gesetz verboten.

Deshalb hat man Grossherzoglich Hessischer Seite zuerst den Ausschluss aus der Gilde als respondendes Gesetz in Vorschlag gebracht: jetzt will man gar, als Successor des französischen Reichs von Territorial-Gewalt wegen die Schiffer-Regulation organisieren! und Gesetze geben, denen sich das Herzogthum Nassau unterwerfen soll!!!

Der Art. 58 des Gilde-Reglements, woraus sich übrigens Verträge gar nicht einmahl interpretieren lassen, redet nur von der directen Fahrt von Stations-Hafen zu Stations-Hafen. Dort war es Administrativs alle Ein- und Ausladen unter Wags zu verbieten, und wenn Gut, das ins Rheingau bestimmt ist, einem direct fahrenden Schiffer übergeben wird; dann muss es der Rheingauer in Mainz abholen.

Ganz anders verhält sich die Sache bei der Kleinen und Intermediär-Schiffahrt, sie ladet ein und aus, wo sie will, wohin die Fracht-brüfe lauten.

Und damit sich Niemand an die Benennung der Intermediär-Fahrt accrochir, nimme ich, dass diese Eintheilung in der Convention von 1804 nirgends vorkommt, dass bekanntlich der französische Minister Montaure unbedingt alle nähere Grenzbezeichnungen verworfen hat, die man unter seinem Namen zur Beschränkung der kleinen Schiffahrt, in die von Kaiser und Puch garantirte Convention bringen wollte.

Und das alles lässt sich jetzt durch Hessische Territorial-Reglements nicht organisieren, welche der Grossherzoglich Hessische Herr Provolmächtigte als ein Auskunfts-Mittel andeutet.

Man hat einmahl Grossherzoglich Hessischer Seite in dem Ausdruck der Schiffer-Patente eine Stütze zu finden gehofft! Man bedenkt nicht, dass diese Patente blos die Muster-Scheine für das Schiffer-Gewerbe sind, dass die Central-Commission morgen alle Patente der Gilde-Schiffer interpretieren und ausdehnen, dass die Herzoglich Nassauische Regierung morgen ihre Kleinschiffer selbst zur Fahrt von Coella nach Biebrich patentieren kann.

Es

xxv

Es ist von Preussen und den übrigen Bevollmächtigten bereits ausdrücklich anerkannt, daß auf die Worte der Patente bisher nicht einmahl geschiessen worden ist, der bestehende Besitzstand also verletzt werden würde, wenn man nur ein Anderes einführen wollte. Wirklich hätten sonst die Schiffer längst Zeit gehabt, sich um ausgedehntere Patente zu bewerben.

Der angefahrene Beschluß der subdelegirten Commission : welcher überläßt, wenn er an Vertrags-Bestimmungen etwas hätte abändern wollen, null und richtig wäre ; sagt auch entweder nicht, was man daraus schließen will, oder er ist nicht vollzogen worden. Ich bin mir davon, daß der in Bingen angehaltene Schiffer Scheid zu Cölln nach Brüderlich gestempeltes Gut erhalten hat.

Auch muß ich hier die Frage aufrufen : welches Gesetz die Großherzogliche Regierung ermächtigt, die Rheinschiffahrt-Polizei auszuüben oder gar auf fremde Staaten auszudehnen ? Hätte Schied etwas Ungesetzliches unternommen, so müßte er ausschließlich durch die Rheinschiffahrt-Brüderlichkeit verurtheilt werden. Grade das würde die ganze bestehende Ordnung umstoßen, wenn ein jeder Uferstaat Richter und Executor über die Gesetze und Regelative der gesellschaftlichen Schiffahrt werden wollte.

Der in Bingen etablierte Rang hat mit der vorliegenden Frage nicht den geringsten Zusammenhang. Wenn in Bingen durch freiwilligen Vertrag einiger Schiffer und Handelsleute das Thalgut in der Tour verladen wird; so ist daraus für das Brüderlich und im Regel nicht abzunehmen.

Was würde man von einer Regierung sagen, welche die schönsten Kunststrassen mit großen Kosten erbauen läßt, und jetzt darüber Lärm erheben würde, daß es Niemand darüber fahren und das Chausseegeld bezahlen wolle, die ihre Nachbarn der Ungeachtetheit beschuldigen wollte; wenn sie hätten, daß das Fuhrwesen durch ihre Gebiet geht, und jenseits schon und kostbar gebaute Chausse nicht benutzen wolle. So geht es mit Mainz: dort sind alle Anstalten schön, man will sie aber nicht benutzen, weil sie zu thuer sind, man wählt den Weg über Brüderlich.

Kann darüber die Großherzogliche Regierung mit Recht klagen. Viel natürlicher ist es, wenn Unsere Verwaltungs-Commission über die Spedition nach Brüderlich Klage erhebt: das eine Mitglied ist Stations-Controleur im Hafen; das andere Einnnehmer am Toten in Mainz; beiden entgehen die beiden Prozente von jenem Gut.

Auf

163,

Auf den Schluss des Grossherzoglich Hesischen Volks erwidert sich nichts: was dort gesagt ist, hat die Central-Commission bereits zur gemeinsamen Sache aller beteiligten Staaten bei der Rhinschiffahrt gemacht; und diese werden Mittel zu finden wissen, um den freien Rhein gegen widerkuende gewaltsame Maasregeln zu schützen.

Sieben Uferstaaten bereugen durch ihre Bevollmächtigte, indem sie die meiste Conclusion nehmen, daß die Ein- und Ausladungen im Hafen von Biebrich bisher immer statt gehabt hätten: dieser auch dadurch noch zu allem Überfluß urkundlich anzuhaltete offene Besitzstand ist schon allein hinreichend, um dem höchsten Hof die vollkommenste Bequemung zu geben, der seine Rechte gegen jeden Vorwurf einer gewaltsamen Störung seines Besitzstandes zu behaupten wissen wird.

Hessen: In den bis jetzt gepflogenen Unterhandlungen, zu welchen die willkürlichen, in Caub statt gefundenen Arrestationen Anlaß gegeben haben, hat die Central-Commission vermieden, in der Geund der obwaltenden Discussion einzutreten, und nur auf schlunige Abhälften der die Schifffahrt unterbrechenden Hindernisse gedrungen. Nachdem die Herzoglich Nassauische Regierung die Rhinschiffahrt wieder frei gegeben, scheint der günstige Moment eingetreten zu seyn, um sowohl ihr Verfahren als dasjenige, welches die Behörde in Bingen eingeschlagen hat, genau zu prüfen. Nur diese Untersuchung kann die Central-Commission in Stand setzen, in der obliegenden Angelegenheit ein richtiges Urtheil zu fällen, und den auffallenden Unterschied wahrzunehmen, der zwischen beiden Verfahren besteht, und welcher bis jetzt von der Central-Commission nicht genügend berücksichtigt werden konnte.

In den verschiedenen Erklärungen, die ich seit der 309^{ten} Sitzung zu Protzoll gegeben, habe ich nur im Allgemeinen die gesetzlichen Bestimmungen angeführt, die der Rhinschiffahrt-Behörde die Pflicht auferlegen, eine jede gesetzwidrige Fahrt durch die nachdrucksamsten Maasregeln zu verhindern. Indem ich nun mehr in eine speziellere Bezeichnung der erwähnten Verträge und Verordnungen eingehe, die sich alle gegen die gesetzwidrige Fahrt des Schiffers Schäd und zu Gunsten der in Bingen statt gefundenen Maasregel aussprechen, wird sich die Central-Commission, nach deren Gerechtigkeitsliebe, überzeugen, daß man sich in Bingen, in dem vorliegenden Fall, eben so sturz an die bestehenden Rhinschiffahrtsgesetze gehalten, als sich im Gegenfall

A. 14

Gegenthilf die Herzoglich Nassauische Regierung davon entfernt hat.

Es wird wohl Niemand in Zweide stellen können, daß der gezwungene Umschlag in Coelln und Mainz die Basis seijt, auf welche sich die Convention von 1806 gründet. In dem §. 16. dieses Vertrags wird die Entwerfung einer Gilde-Verordnung vorgeschrieben! In dem §. 55. dieses Reglements kann der unparteiische Beurtheiler nicht die Absicht verkennen, den Stations-Hafen die grossen Waren-Transporte zu sichern und die Umgehung des hiesigen Hafens zu verhindern. Alle späteren Verordnungen, die erlassen wurden, um diesen Zweck zu erreichen, untersagen die gesetzwidrige Fahrt, welche der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte regelblos in Schutz zu nehmen sucht; und der Königlich Preussische und Königlich Franzoesische Herr Commissär führen beide irrgewisse die authentische Liste der Gildeschiffen von 1808 1. 12^{ten} December 1807, an, der zu Folge der Schiffer Scheid zur Ausübung der Schiffahrt zwischen Coelln und Mainz angewiesen war, um zu beweisen, daß der besagte Schiffer bestrebt sei, direkt von Coelln nach Bubach zu fahren; denn durch einen später von der subdelegirten Commission erlassenen unter dem 20. Juni 1811 von Herrn Grafen von Solms-Laubach genehmigten Beschluss, wurde die Intermediär-Fahrt aus einem Stations-Hafen, zur grossen, den Gildeschiffen anzuvertrauenden Schiffahrt gerechnet; und diese in directe und Intermediärfahrt eingethält! In den Annahme-Patenten, welche die Schiffer erhalten, wurde die von Ihnen zu befahrende Distanz genau bestimmt, und dem Schiffer Scheid die Fahrt von Coelln nach Bingen in seinem Patente angewiesen! Durch diesen Beschluss erhalten also die früheren Bestimmungen, welche die von den Schiffen in ihrer Fahrt zu befolgende Ordnung betreffen, eine wesentliche Abänderung, woraus folgt, daß die von dem Königlich Preussischen und Franzoesischen Herrn Commissär angeführten Gilde Listen vom 12^{ten} December 1807, auf den vorliegenden Fall keineswegs anwendbar sind.

Es wird ferner im §. 13. der Verordnung des Ministers vom Innern ad. 13^{ten} Fructidor Jahr 13. den Vollzug der Art. 7 und 118. der Convention von 1806 betreffend, gesagt:

"Fader Schiffsführer der sich, für welche Bestimmung es auch seyn möge, welche zur grossen Schiffahrt gehört"

„hört, in Ladung legen will, soll gehalten seyn, dem Stations-
Controleur 1:1 sein Annahme-Patent in die durch die Art. 16
und 17. der Convention erichtete Schiffsgilde etc. vorzuzügen!“
Vermöge dieser Verordnung konnte der Schiffer Scheid, dessen Patent
auf Bingen, und nicht auf Biebrich gestellt ist, keinen Waren-
transport nach Biebrich verföhren. Auch ist sein Manifest nicht
auf diesen Ort, sondern auf Bingen gestellt, und sollte der Stations
Controleur in Coelln ihm Güter anwiesen haben, von welcher dieser
Beamte wußte, daß sie nach Biebrich bestimmt waren: so hat
sich letzter vermöge des § 55. des Gilde-Reglements, das so eben
angeführten § 13. der ministeriellen Verordnung und mehrere andere
Vorfügungen, die ich später anzuführen nicht umzugehn werde, eine
Pflichtvergeschenk zu Schulden kommen lassen, die um so straf-
bauer ist, als in dem § 16. derselben ministeriellen Verordnung gesagt
wird:

„In dem Bureau des Stations-Controleur sollen so viele
Inschriftenregister vorhanden seyn, als es Hauptbestimmungs-
ausschließlich zu den großen Schiffshäfen gehörige Orte gibt;
wenn ein Schiffsäker, dessen Fahrzeug wirklich in dem
Hafen, und an dem Werfele gemeldet ist, in diesem Bureau
erscheint, sollen diese Register ihm geöffnet seyn, er muß
seinen Namen in eines derselben unterschreiben, und erhält einen
Schein, worin der Tag und die Stunde seiner Einschreibung
angegeben ist.“

Da aber in dem Hafen von Coelln kein Inschriftenregister für
Biebrich besteht, und demnach dieser Ort nicht als ein Hauptbestim-mungsort der großen Schiffshäfen, daß vermöge der bestehenden Gesetze
und des angeführten Beschlusses der subdelegirten Commission vom
16. Junii 1814, nur von den Gilde-schiffen betrieben wird, angesehen
werden kann: so durfte der Stations-Controleur in Coelln dem
Gildeschiffen Scheid keine nach Biebrich bestimmte Waren anwisen,
sondern er mußte diese, wie § 55. des Reglements vorschreibt, einem
directen Gildeschiffer zuwiesen, der die Fahrt von Coelln nach Mainz
betriebe, von welchem letzteren Ort sie vorschriftsmäßig in kleinen
Fahrzeugen nach Biebrich gebracht worden waren.

Die in dem § 55. des Reglements enthaltenen Vorfügung beweist
zur Genüge, daß man die directe und gesetzwidrige Fahrt von
Coelln in das Rhingau, durch welche der Stationshafen in Mainz
umgangen und die dasselbst zu entrichtenden Octroiegebühren defrau-

-diert

B 24

- diet werden könnten, vorausgeschen und zu verhindern beworbt,
hat.

Der Beschluss der subdelegirten Commission vom 1^{ten} Janu
1816, enthalt im Rüttiss der Rangregister, dieselbe Verfugung, denn
in dem §. 9. wird gesagt:

"In den Stations-Häfen Mainz und Coelln sollen nach
den verschiedenen Häfen, Rangregister eröffnet werden."

Da aber in Coelln kein Rangregister für die Fahrt nach Bieb
rich besteht, so ist auch diese Verordnung gleich der vorhergehenden,
unvereinbar mit der von Schiffer Scheid projectirten Fahrt, die
selbst nicht den Schutz der Rechtmaßigkeit für sich hat.

Der Beschluss der subdelegirten Commission vom 1^{ten} December
1815, N° 3101. spricht sich darüber eben so deutlich aus, wie alle
schon angeführten gesetzlichen Bestimmungen; ad 3. dieses Beschlus
ses wird verwednet:

"dass kein Schiffer den in seinem Patent ausgedrückten Rayon,
ohne specielle, höheren Orts zu vertheilende Erlaubniß, über-
schreiten darf."

Dass die gesuchterwürige Fahrt des Schiffers Scheid nicht hätte
statt finden können, wenn der Stations-Controleur in Coelln
seine Schuldigkeit gethan, beweist folgender Beschluss der subde
legirten Commission d. d. 18^{ten} September 1815, N° 3555:

"Find die beiden Stations-Controleure zu Mainz und Coelln
vorläufig anzuweisen, in keinem Falle eine Declaration für
einen Intermediärschiffer zu stampeln, in welcher eine Güter-
Bestimmung enthalten ist, welche über die von dem Schiffer
zu befahrende Stromstrecke hinausgeht!"

Auch dieser Beschluss, hat zum Zweck, den Schiffer zu verhin
den, die ihm in seinem Patent angewiesene Stromstrecke zu übers
sien.

Noch muss ich einer Verfugung erwähnen, die seit der Geschäftsf
ührung der Central- Commission erlassen worden ist. In der
Sitzung der Verwaltungs- Commission vom 10^{ten} November 1818
wurde beschlossen:

1) "den sämtlichen Rheinzollämtern, wie auch den drei
Stations Controleurs nachdrücksamst und wiederholt anzu
empfehlen,

2) bei amtlicher Erantwortlichkeit, genau darauf zu sehen:

"dass die Intermediärschiffer, die Kleinschiffer und Neben-
stromle."

... stromlos, in Po streift den Güterladungen, und der, nach dem
"Fahalte ihre vorzugsigen Patente zu befahenden Stromstücken"
"ihre Prerogativ nicht willkürlich überschreiten!"

Ich fürchte nicht zu behaupten, dass sich die Central-Commission
dem Vorwurf der Inconsequenz aufstellen, und eine gesetzwidrige
Handlung begünstigen würde, wenn sie nicht die Vollziehung einer
Maasregel sichern wollte, welche, wie die in Bingen statt gefun-
dene, zum Zwecke hat, eine unter ihrer eigenen Autorität erlassene
und in Kraft stehende Verordnung aufrecht zu erhalten. Dass
übrigens die Rheinschiffahrts- Behörden nicht allein die Prerogati-
ve haben, sondern ausdrücklich angewiesen sind, die bestehenden
gesetzlichen Verfügungen in Vollzug zu setzen, wie es die Patente
ihrer Functionen mit sich bringt, beweist auf eine unwiderrück-
liche Art der §. 116 der Convention von 1864, den ich glaube
hier um so mehr wörtlich anzuführen zu müssen, da der Nieder-
ländische Herr Bevollmächtigte sich auf diesen Artikel stützt,
um in seinem zum 312. Protocoll gegebenen Votum die in Bingen
eingriffene Maasregel als ungeseztlich zu kennzeichnen. Der erwähnte
Artikel lautet folgendermassen:

"Die Conducteurs der Schiffe, Flöße, oder Blockschiffe, welche
aus der Verfügungen der gegenwärtigen Convention und der
Reglements, welche daraus hervorgehen, zuwider handeln, können,
so wie ihre Fahrzeuge, Flöße oder Blockschiffe an dem Orte,
wo man Untersuchungen gegen sie angestellt hat, so lange an-
gehalten werden, bis sie die von ihnen schuldigen Octroyage-
bühren, sowie die Geldstrafen und die durch ihre Petragen
verursachte Kosten bezahlt haben etc."

Es wird in diesem §. keineswegs gesagt, wie der Niederländische
Herr Commissär iriger Weise behauptet, dass nur "um die
Zahlung der Octroyagebühren, der Strafen und Unkosten sicher zu
stellen," die Schiffer an dem Ort der Untersuchung angehalten
werden dürfen, sondern diese Maasregel wird darin gegen alle
Schiffer verstatlt, die den bestehenden Reglements zuwider handeln;
wenn sie die durch ihr gesetzwidriges Verfahren verursachten Kosten
entrichtet haben, dann erst dürfen sie freigesetzt werden. Wie
könnte man auch vernünftiger Weise dem Gesetzgeber die Absicht
auscribeben, den Schiffer, wegen eines oft sehr geringfügigen Geld-
Interesses anhalten zu lassen, während dass letztere ungehin-
derl' der wesentlichsten administrativen Bestimmungen, auf denen
die

P. 1.

die ganze Rheinschiffahrt- Ordnung beruht, und von welchen die Regelmäßigkeit der Transporte und die Sicherheit des Handels abhängt, kann sprachen dürfte. Wollte man dem Gesetzgeber diese Anzahl unterlegen, so müßte man auch einen jeden Schiffer, der mit seinem Fahrzeug den Stapel in Coellen und Mainz forcieren und sich dem Umschlag nicht unterwerfen wollte, ungehindert an diesen Stationshäfen vorbeifahren lassen, sobald die Errichtung der von ihm zu zahlenden Gebühren, Geldstrafen etc. gehörig gesichert wäre. Einer solchen Anmassung würden aber die Königlich Preussische und Grossherzoglich Hessianische Regierungen sich mit Recht widersetzen, so lange nicht die Freiheit der Schiffahrt für den ganzen Rheinstrom ausgesprochen ist.

In Gemäßheit der oben erwähnten Gesetze und Verordnungen und insbesondere des von mir ausgeführten Beschlusses, der im Namen der Central- Commission handeladen Verwaltungs- Commission d. d. 10^{ten} November 1818 und der Weisungen der subdelegirten Commission, deren ich sogleich erwähnen werde, hat der Stations- Controleur in Bingen nicht unterlassen können, den Schiffer Scheid auf den Weg der Gesetzmäßigkeit, von welchem er abgewichen war, zurückzuführen.

Wenn die Befehle im vorliegenden Fall einen Schiffer anhalten zu lassen, bis er den bestehenden Verfugungen Genüge geleistet hat, - Verfugung, die der Niederrheinische Herr Commissär durch eine falsche Anwendung des §. 11. der Convention von 1804, nur bis zur Errichtung der Gebühren, Geldstrafen etc. zugestehen will, noch in Zweifel gezogen werden könnte, so müßte die Weisung, welche die subdelegirte Commission d. d. Mainz den 11^{ten} August 1814 A. 9th 9th in einem der gesetzwidrigen Fahrt des Schiffers Scheid ganz ähnlichen Fall, an den Stations- Controleur in Bingen erteilt ließ, einen jeden Zweifel haben.

Der Schiffer Hubert Buschammer junior, welcher in seinem Patent auf die Fahrt von Coellen nach Bingen angewiesen war, hatte sich im Jahr 1814 begeben lassen, nebst dem nach Bingen bestimmten Hausrath, auch Güter für den Hafen von Mainz zu laden, und so mit dieselbe gesetzwidrige Handlung begangen, die sich außerdem der Schiffer Scheid zu Schulden kommen liess. Das Vorfahren, welches die subdelegirte Commission dem Stations- Controleur in Bingen bei

bei dieser Gelegenheit und bei allen künftigen ähnlichen Fällen einzuhalten vorschrieb, wird die Central-Commission von der Richtigkeit der Vorwürfe überzeugen, die man dem Verfahren in Bingen machen will.

Die erwähnte, von der subdelegirten Commission an den Stations-Controleur ergangene Weisung lautet wie folgt:

"Auf die in Ihnen Beichte vom 16. an ds. enthaltene Anzeige, dass der Schiffer Hubert Buschhammer junior auf den 16.^{ten} und 17.^{ten} mit voller Ladung und zwar mit nach Mainz bestimmten Gütern, welche für den Hafen von Bingen declarirt sind, alldat ankommen soll, erhalten Sie hierdurch den Auftrag, sich bei der Ankunft dieses Schiffes sein Bureau vorzuziehen zu lassen.

Da das Bureau dieses Schiffers denselben nur zur Fahrt zwischen Coeln und Bingen authorisiert, so wollen Sie in diesem Falle die ganze Ladung desselben genau verifizieren; das Manifest desselben untersuchen, und denselben ohne alle Nachsicht anhalten, seine Ladung in Bingen Fahrzeuge umzuschlagen, und so nach dem Orte ihrer Bestimmung verführen zu lassen. Von jenen Gütern, welche aus nebst den Manifesten nach Bingen bestimmt sind, kann nur Schiffer Buschhammer den verdienten Frachtlohn erzielen; von allen übrigen, die weiter als Bingen bestimmt sind, kann derselbe keine Fracht erzielen, und ist der Betrag derselben zum Vorteil der Gilde-Casse zu Mainz vorläufig zu rinden.

"Sollte sich Schiffer Buschhammer gegen unsre Erwartung begehen lassen, sich auf irgend eine Art widersetzen zu ziehen; so erhalten Sie den Auftrag, ohne Verzug den Herren Oberbürgermeister Gironont zu Bingen, um die nöthige Assistenz zur Errichtung des beabsichtigten Endruecks zu erquieren.

"Uebrigens gewärtigen wir sowohl über die Ausladung des Schiffes Buschhammer, als den weiteren Transport der Güter an ihre Bestimmungsorte weiter ausführlichen Bericht.

"Schliesslich bemerken wir Ihnen, dass in Zukunft bei ähnlichen Fällen, nach diesen Grundsätzen puntlich verfahren werden muss."

Urn.

024

Um die Behauptung, daß die in Bingen angewandte Maasregel, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften, notwendiger Weise statt finden mußte, außer allen Zweifel zu setzen, finde ich mich veranlaßt, noch folgende Stellen aus dem Beschlusse der subdelegirten Commission vom 7^{ten} October 1815, A^r 2677, welche an den Stations-Controller in Bingen gerichtet ist, anzuführen.

27 "Was seines die Anfrage betrifft, wie es in Zukunft mit den Waren, welche oberhalb Bingen declarirt und bestimmt sind, gehalten werden solle; so ist hinauf zu erwiedern, daß dieser Gegenstand durch die bisherigen Commissions-Beschlüsse, wodurch der Stations-Controller die Listen der Intermediär-Schiffer mitgetheilt; und wodurch jedem Schiffer, die von demselben ausschließend zu befahrende Distanz angewiesen werden, als erledigt zu betrachten." etc.^a

~~zu Bingen~~ Von der andern Seite, welche auf diese Angelegenheit einen direkten Bezug haben, lige ich Abschriften bei.

Die in diesen Aktenstückchen enthaltenen Vorschriften sind alle so bestimmt und deutlich ausgedrückt, daß es überflüssig seyn würde, auch nur ein Wort hinzuzufügen, um darzuthun, daß die in Bingen ergriffene Maasregel nicht allein den bestehenden Gesetzen, sondern auch der bereits früher davon gemachten Anwendung vollkommen entspricht.

Es hiesse allen Rechtsgrundlagen widersprechen, wenn man die in Laub verübte Gewaltthat als Repugnanz der Maasregel bezüglich wollte, welche in Bingen Statt gefunden hat. Durch die völige Unterbrechung der Schiffahrt in Laub ist die Autorität der Central-Commission im höchsten Grade compromittiert; ihre realeste Würde verhielt, daß sie ihre ganze Missbilligung darüber zu erkennen giebt.

Ich schmäche mir, daß diese einfache Darstellung, welche sich auf keine leeren Declamationen, sondern auf Gesetze und ^{Pro}ordnungen gründet, die zum Theil von der Central-Commission selbst ausgegangen sind, meine verehrten Herren Collegen von der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens überzeugen wird, welches in Bingen gegen den Schiffer Scheid in Anwendung gebracht worden ist. Ich enthalte mich der heftigen Ausfälle, womit die Note des Herzoglich Nassauischen Herren Commissärs zum 312^{ten} Protocoll angefüllt ist, zu erwähnen, um so mehr, da ein ruhiger Gang ans Schuster zu dem erwünschten Ziele führt.

Aus

031

Aus dem bisher Gesagten erhebt, daß alle Grundgesetze und die darauf sich stützenden Verordnungen in Einklang mit der in Bingen getroffenen Verfügung stehen. Die ganze Basis der gegenwärtig obwaltenden und von der Central-Commission nach den ausgeführten Gründen geweckten zu entscheidenden Streitigkeit beruht auf den Fragen:

„Haben die §§. 14. der Votrot-Convention von 1804 und 58. des Gildenglements, so wie alle in Beziehung auf dieselben verlassene Verordnungen, noch gesetzliche Kraft? und

„ist ein Schiffer, der vermöge dieser Verordnungen und seines Annahme-Patentes angewiesen ist, eine gewisse Stromstrecke zu befahren, auch berechtigt, nach eigener Willkür, eine andere, ihm durch sein Patent nicht angewiesene Stromstrecke zu befahren?“

Die Beantwortung vorstehender Frage und deren Anwendung auf den obwaltenden Gegenstand überläßt man, voll Vertrauen, der Gerechtigkeitsliebe der Central-Commission und erwartet zuversichtsvoll, daß dieselbe nunmehr den vollständig instruierten Streit geweckt zu beenden, gerufen wolle; auch erwartet man, daß Herzoglich Nassauischer Seits seitherhin mit keinen Attentaten vorgeschritten werde.

Nach diesem abgelegten Votum glaube ich, daß die in der letzten Sitzung von der Central-Commission an mich gerichtete Frage keiner Antwort mehr bedarf; wie ich denn auch zu solcher keine Instruction erhalten habe.

Nassau. Der Großherzoglich Hessische Kurr. Bußwillmächtige gibt nunmehr die Erklärung, daß er nicht instruiert worden sei, — die in dem jüngsten Beschluff der Central-Commission an ihn gerichtete Frage beruhigend zu erledigen.

Indem derselbe vielmehr den in Bingen verübten Gewaltact, — wie ihn die Central-Commission selbst beschreibt — zu rechtfrüchten sucht, gibt er geradezu zu erkennen, daß Schiffahrt und Handlung gegen die Wiederholung eines solchen Gewaltakts nicht gesichert sind...

Ich überlasse bei dieser unerwarteten Wendung der Sache lediglich dem einsichtsvollen Erlassen der Central-Commission, wie dieselbe ihren Standpunkt zu wahren, und ihre wiederholten, consequenten Beschlüsse aufrecht zu erhalten, — beschlossen wird.

Die

Ch.

Die Königlich Preussische Stations- Controle in Coll. ^{zu gebraucht}
Vorwurf einer strafbaren Pflicht- Vergehenheit, - weil sie das
Gut nach dem Fuhrtt der Frachtbriefe des Handelsstandes ver-
sendet, - unschwer von sich abzuwählen wissen!

Die Herren Bevollmächtigten von Frankreich und Preussen wer-
den die authentische Liste der Gildeschiffer vom 12.^{ten} December
1807, wonin die Intermediär- Fahrt berechnet ist, - wie die Con-
vention von 1804 sie will, - gegen die provisorische Autorität des
Kaisers von Auer leicht zu vertheidigen haben.

Der Preussische Handels- und Schiffersstand wird unschwer
wählen, zwischen einer wohlhaben und schnellen Versendung des
Bergguts und einem nur beliebten Stapel in Bingen.

Die Königlich Niederrheinische Herr Bevollmächtigte wird den 5.^{ten}
der Convention von 1804 richtig verstanden haben.

Wenn die Convention zuläßt, einen Schiffer anzuhalten, bis
er als schuldige Oktroi und die Geldstrafen erlegt habe, so kann er
doch das nicht angehalten werden, wo er weder im Oktroi ver-
fahren, noch eine Geldstrafe verurteilt hat.

Der angeführte Fall vom gebotenen Umschlag gest durchaus
nicht: hier besteht allerdings das besitzlich noch ausgeübte Recht
gröde in dem Festhalten des Schiffes.

Der Herzogliche Hof hält sich in der ganzen Sache an
seinem offenkundigen, von Hessischer Seite selbst nachgegebenen,
von der Central- Commission urkundlich anerkannten Besitz-
stand.

Die Convenienz des Handels hat es bisher mit sich gebracht, daß
im Rheingau und in Biebrich Ein- und Ausladungen statt
hatten; - es wird dies seines geschehen.

Die Herzogliche Regierung wird diese Richtung des allgemeinen
Verkehrs nicht hemmen, sie wird ihr eben die Erleichterungen
zuwenden, welche jeder andrer Staat in gleichem Fall dem großen
Handelszug gern zukommen läßt.

Und in Wahrheit, - wäre nicht das ganze Nassauische Land
zwischen Mainz und Bingen in einen wahren Prokade- Zustand
versetzt, - nun Alles so wäre, wie der Hessische Herr Bevoll-
mächtigte zu deduciren versucht. - Wenn die Intermediär-Schiffer
eben so gewiss nur bis Bingen fahren dürfen, - als die directen
Schiffer nicht vor Mainz ausladen können, so sah sich das
Nassauische Land ganz abgeschnitten, zwischen zwei Stapel-
orten.

1793.9.22.

D. 1

Örten: es wäre in einer nachtheiligen Lage: als irgend ein Landes-
strich an dem ganzen Rheinstrohm.

Und einen solchen Gedanken sucht man jetzt zu vertheidigen! –
Als dem Herrn von Auer die hier anschlagende Frage aufgeworfen wurde, – wie es mit den Waren, welche oberhalb Bingen declarirt seien, – gehalten werden solle; war die Antwort
nicht, dass Waren an solche Orte nicht declarirt werden können,
sondern es sei diese Frage dadurch als utedigt zu betrachten,
dass man jedem Schiffer die zu befahrende Strohm-Distanz
angewiesen habe!

Entweder musste man nunmehr die Schiffer auf Verlangen
ausdrücklich auch nach Rhin-Örten oberhalb Bingen, wohin
Waren declarirt werden, patentieren, oder man musste die bestehenden
Patente auf Bingen auch für Orte oberhalb Bingen gelten
lassen, – auf das die Schiffer-Bruchtigungs-Liste vom 12ten Decem-
ber 1807 vorgeschieben hatte!

Die Praxis und der unverkennbare Bestand bis auf den
heutigen Tag bestätigte die letztere Alternative!

Die Intermediär-Schiffer führten nach wie vor unmittelbar dahin,
wohin die Waren declarirt waren: – ihre Muster-Schune erhalten auf
solche Weise die in der Sache schon tigende Interpretation, wenn sie
eine solchen bedürft hätten.

Man hat, wie auch der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte ausdrücklich relativiert, – bisher an die Worte des Patente sich
in der Rheinschiffahrts-Verwaltung nicht gebunden, – am wenigsten
aber hatten die von Zeit zu Zeit verlassenen Erinnerungen, auf den
Besitz dieser Muster-Schune zu sehen, den Zweck, – die freie und gemein-
schaftliche Schiffahrt auf dem Rhein für einzelne Uferthile ungünstig
zu erschweren, oder gar, wie es hier von Hessen beweckt wird, auf-
zuheben!

Es war auch ganz überflüssig gewesen, weil der Schiffer, wenn er
sich beschränkt gesehen hätte, – sogleich ein andres Patent hätte ver-
langen und erhalten können!

Worauf die Rheinschiffahrts-Verwaltung bisher nicht geschenkt, will
die Großherzoglich Hessische Regierung jetzt zur Landes- oder Ter-
ritorial-Politik-Tache machen, – um lokale Landes-Interessen
faktisch gegen die Abmahnung der Central-Commission zu souten-
nien!

Ich kann mich wirklich ganz darüber hinweisen, – Verwaltungs-
Rescripte

Bl. 1

Rescript und ephemeren Behörde vom Jahre 1816 nahm nach Gütern und zu widerlegen.

Nun muss allgemein darin mit mir unverstanden seyn, - dass durch solche Verwaltungs-Vergütungen wohl erworbene vertragsmässige Rechte eines Rheinfürstaats nicht bungt werden können, und auch wahrlich nicht einmal, wie es der bisherige Gang der Schiffahrt zeigt, bungt worden sind!

Der Herzogliche Hof hat davon ganz und gar keine Notiz; Herzoglicher Seite wird man behaupten, wozu die Verträge und der offene Besitzstand berechtigen! -

Als schon einmal der Umschlags-Zwang von Mainz und Coelln und den Gilde-Rechten der directen Schiffer auf eine zu weit gehende Weise durch eine neue Schöpfung von Intermediär-Stationen in Schutz genommen werden wollten, gab die Kaiserlich Französische Regierung der Sache den Ausschlag; indem sie durch den Staatsrath Montalivet den Beschluss des Ministers des Finanzen bekannt machen ließ, welcher förmlich verfügt:

"que l'instruction donne par la direction de l'octroi du Rhin aux Contrôleurs des Stations, à l'époque de la mise en activité des nouvelles associations de bateliers, et annulée, en ce qui concerne la division de la navigation du Rhin en trois branches, l'établissement d'une navigation intermédiaire et les entraves mises à la petite navigation."

Der Minister setzte förmlich hinzu:

"Cette instruction renferme des dispositions tellement contraires au texte et à l'esprit de la Convention, elle porte un préjudice si notable à ceux qui ont le droit d'exercer la petite navigation, qu'il était impossible de songer à l'établir comme règle émanant de l'autorité supérieure!"

Grade eben so wird jetzt die Central-Commission, in weiser Berücksichtigung des grossen Handelszugs - welche nur dahin sich wendet, wo die freie Concurrenz am meisten Vortheil ihm darbietet, den reinen Sinn der Verträge ferner auch ihres Orts aufrecht erhalten, und länger nicht zugeben, dass einseitige Ansichten ihre untergeordneten und ghummeren Behörden als Autoritäten gegen Staats-Verträge und diese Behörde selbst aufgestellt werden: am wenigsten aber, dass der Mainzer Umschlag, nachdem er durch die feurlichsten Staats-Verträge schon vor 9 Jahren supprimiert worden ist, und nur noch factisch fortbesteht, auf eine ganz widernaturliche, wie erhortete Weise

Oeden gegen Recht und Besitzstand im Jahr 1524 sogar noch auf das ganze Rhuinefer bis Bingen ausgedehnt werde! —

Hessen; Nachdem ich die Gesetzmässigkeit der in Bingen Statt gefundnen Maasregel dargethan habe, wird es leicht seyn, die Schinguinde, welche das Nassauische Totum enthält, zu entkräften.

In meinem Totum zum 315^{ten} Protocoll wird gesagt, daß sich die Versuche, um die Gebühren zu defraudiren, täglich vermehren; hieraus zieht der Nassauische Herr Commissär den Schluss, daß ich das ausdrückliche Anerkenntniss ablege, daß Biebrich sich im Besitz des Rechtes die projectierte gesetzwidrige Fahrt trüben zu dürfen, befnde!!

Ferner sagt er, daß in der freien Concurrenz die Ordnung besthebe. Dies wird ein jeder der mit den Rheinschiffahrtsgesetzen bekannt ist, nur für den Fall zugeben, wo alle jetzt bestehenden, die Freiheit der Schiffahrt beschränkenden Vorschriften aufgehoben, und durch das definitive Reglement über die Schiffahrt erweitert seyn werden; allein einzelne Eingriffe in die jetzt bestehende Ordnung können nur einen Zustand der Anarchie erzeugen.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte sagt, oder vielmehr läßt mich sagen:

"daß die Großherzogliche Regierung sich verpflichtet halte, die stadtischen, an den gezwungenen Umschlag geknüpften Gebühren etc. in Schutz zu nehmen;"

Da an den gezwungenen Umschlag keine Gebühren geknüpft sind: so ist diese Behauptung nur in so fern richtig, als ich sie durch die §. 5. s. 4. 5. 6. 8. et 11. der Convention von 1816 der Stadt Mainz und dem Schiffestand zu gesicherten Rechte vertheilte.

Da keine gesetzliche Bestimmung einen Gildeschiffer autorisiert, Waren von Coelln direkt nach Biebrich zu führen, und diese Bergfahrt ihm im Gegenthil untersagt ist: so kann nicht die Pade von Erweiterung eines Besitzstandes seyn, den du eingegangenen Verträge und die auf dem Rhein bestehende Gesetze untersagen.

Der jetzo gesetzlich bestehende Zustand der Schiffahrt kann allein den Besitzstand bilden! — In diesem Augenblick bestehen in Coelln für die Bergfahrt drei verschiedenen Fähren, welche ausschliesslich von Gildeschiffen betrieben wurden; die eine findet Statt nach Coblenz; die andere nach Bingen, die dritte nach Mainz. Die in das Paragregister der Fahrt nach Coblenz eingeschriebenen Schiffer laden alle Güter ein, die sowohl nach Coblenz, als nach den Oeden bestimmt sind;

Dh,

sind, welche zwischen Coelln und Coblenz liegen. — Klein darf Güter über den in seinem Patent angewiesenen Ort verkehren.

Dasselbe findet bei den Schiffen statt, die zu der Fahrt von Coelln nach Bingen oder von Coelln nach Mainz gehören, mit dem Unterschied jedoch, daß letztere als direkte Schiffe, vermöge §. 58 des Reglements alle ihre Güter nach Mainz bringen müssen, von wo sie in das Rheingau bestimmten, in dazw. geeigneten Fahrzeugen gebracht werden.

Dies ist dermalen der wirkliche, in Gemäßheit der gesetzlichen bestehende Zustand der Schifffahrt, an dem vermöge der Würz.-Conventions-Ekte, mehrere noch mehrere Überstaaten das Recht haben, etwas abzuändern.

Ich stelle nirgends die allgemeine Behauptung auf, daß das Ausladen im Rheingau verboten, wohl aber, daß die Fahrt des Schiffer-Schiff von Coelln nach dem Rheingau gesetzwidrig sei. Sie ist nicht durch Eine, sondern durch viele wiederholt ergangene Verordnungen verboten.

Das Großherzoglich Hessische Gouvernement verlangt weiter nichts, als daß sich die Herzoglich Nassauische Regierung gleich ihm, den Rheinschiffahrtsgesetzen unterwerfen möge.

In Rücksicht des §. 58. des Gilde-Reglements berufe ich mich auf das, was über denselben im Eingang meines vorhergehenden Volums gesagt worden ist.

Die Behauptung des Nassauischen Herrn Commissärs, daß die Klein- und Intermediär-Schiffer das Recht hätten, ein- und auszuladen, wo sie wollten, ist durchaus quondam, und widerspricht der bisher bestehenden Ordnung und allen den von mir angeführten gesetzlichen Bestimmungen, welche zum Theil, seldem die Central-Commission bestellt verlassen worden sind, um die angeführten Schiffer in den ihnen gesetzten Schranken zu erhalten.

Der Minister Montalivet hat im Jahr 1809 bestimmt, daß unter der direkten, von den Gildeschiffen zu betreibenden Fahrt, eine Fahrt zu verstehen sei, welche direkt von einem Stations-Hafen in den andern, oder von Mainz nach Straßburg, und von Coelln nach Holland statt finde. Ein jede andere Fahrt, sie mag von einem Stationshafen in einen Intermediär-Hafen oder zwischen zwei Intermediärhäfen getrieben werden, rückt es zu der kleinen Schifffahrt. Wollte der Nassauische Herr Commissär sich auf diese Bestimmung stützen, so mußte vor allem die Schiffe Scheid

kun

kun Gilde-Schiffe seyn. Allein diese Ministerielle Regierung, wird durch den Beschluss der subdilegirten Commission d. d. 14. Junii 1814 / der sie aus guten Gründen als conventionswidrig bezeichnet / gänzlich abgeändert und kann, in dem vorliegenden Fall nicht mehr angewandt werden!

Wie kann Hessen die bestehende Ordnung durch Territorial-Reglements ergänzen und diese als ein Auskunfts-Mittel anduten wollen, da sich der Stations-Controller in Bingen streng an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften gehalten hat? Dazu sagen ausdrücklich, dass kein Schiffer über die in seinem Patent bezeichneten Stromstrecke hinaus fahren kann!

Wieder die Herzoglich Nassauische noch irgend eine Regierung hat das Recht einen Kleinschiffer für die Fahrt von Coelln nach Biberich zu patentieren, eben so wenig wie für die Fahrt von Coelln nach Mainz; denn in beiden Stationen werden im Bruttof der Gütertransport nur Gildeschiffer zur Ladung gelassen, deren Anzahl eine Regierung nicht eigenmächtig vermehren kann. Eben so ungemeinwichtig ist die Behauptung, dass die Schiffer-Patente bloß als Meisterscheine für das Schiffsgewerbe anzusehen seien und dass man sie nach Willkür interpretieren und ausdehnen könne.

Die von mir in meinem früheren Votum angeführten Gesetze und Verordnungen beweisen die Nichtigkeit der Behauptung des Herzoglich Nassauischen Herrn Commissair, dass auch die in dem Patent bezeichneten und von den Schiffen einzuhaltenden Stromstrecken in Bestimmung der Fahrt nicht zu achten seij. Diese Regelung ist in den von mir angeführten Beschlüssen der subdilegirten Verwaltungs-Commission zu deutlich ausgedrückt, als dass sie missdeutet werden könnte.

Da die Grossherzogliche Regierung in Mainz den die Rangfahrt von Bingen nach Coelln betreffenden Beschluss unterzeichnet und genehmigt hat, so konnte sie sich berichtigt glauben, ihre Mitwirkung einzutreten zu lassen, um denselben aufrecht zu erhalten.

Die Rangfahrt von Bingen nach Coelln braucht nicht allein auf einem Vertrag zwischen dem Schiffer- und Handelsstande in Bingen, sondern gleichzeitig auf einem Beschluss der Central-Commission vom 3. April 1821.

Die Behauptung des Nassauischen Herrn Commissärs, dass aus der Tourfahrt von Bingen nach Coelln keine Regel für das Beleggut zu entnehmen seij, ist in so fern unrichtig, als in Coelln ein

ein Inscriptionsregister für Bingen besteht! Uebrigens sind die bestehenden Verordnungen eben sowohl auf die Verladungen der Binger als Thalgrüte anwendbar.

Der Herzoglich Nassauische Herr Commisär hat vollkommen Recht, wenn er sagt, daß man den Weg über Biebrich als den wohlsäbsten dem über Mainz vorziehe. Der Grund davon liegt in der Disfraudation der Rheinschiffahrts-Gebühren zu Mainz und hauptsächlich in dem schon früher angeführten Umstand, daß einige Schiffer, welche monatlich mehrere Reisen von Coeln nach Biebrich machen, sich mit einer geringen Fracht begnügen können, als die von Coeln nach Mainz fahrenden directen Schiffer, welche jährlich kaum zwey und oft nur eine machen.

Die Behauptung des Nassauischen Herrn Bevollmächtigten, daß der Rhein frei sei, ist dachin zu berichtigten, daß die Freiheit der Schifffahrt durch die für den Rhein erlassenen gesetzlichen Bestimmungen bedingt und folglich besagte Freiheit eine gesetzliche ist, die hoffentlich die Central-Commission gegen die Eingriffe der Herzoglich Nassauischen Regierung aufsucht zu erhalten wissen wird.

In Biebrich besteht veranlagungsweise keine Fahrt nach Coeln. Der Herr Graf von Solms-Laubach hatte im Jahre 1814 den Mainzer Gildeschiffern, die direct von Coeln nach Frankfurt fahren, auch erlaubt, die directe Fahrt von Frankfurt nach Coeln zu betreiben. Daß Stadt Mainz widersetzt sich der Ausführung dieser Vergütung, in welcher sie eine Vertretung des gezwungenen Umschlags-Rechts erblickte. Man lies es aber gewissen, daß die Schiffer in Biebrich für Coeln anlaufen, weil von keiner Seite dagegen reklamiert wurde. Eine freiwillige Concession gibt aber kein Recht, wie der Nassauische Herr Commisär behauptet, jede weitere zu erzwingen.

Der letzte Intermédiairehafen zu Berg ist Bingen, kein Gildeschiffer hat ein Recht über diesen Punkt Waren von Coeln an Orte zu bringen, die zwischen Bingen und Mainz liegen. Mainz' Behauptung stützt sich auf alle in Bezug auf diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen, und beruht folglich auf einem Grundsatz, den man nicht leicht nicht umstossen kann.

Aus Mangel an triftigen Gründen verzögert der Herzoglich Nassauische Herr Commisär, die Verwaltungs-Commission, welche sich gegen die projectierte Fahrt über Biebrich und Kochheim und zu Gunsten der bestehenden Vergütungen ausgesprochen hat. Er fühlt wohl, daß die Ansicht dieser Behörde, welche aus erfahrenen, sachkundigen

und

und rechtschaffenen Geschäftsmännern besteht, die mit dem wahren
Geist der Rheinschiffahrts-Verwaltung bekannt sind, von Wichtig-
keit in dieser Angelegenheit seyn durfte; deswegen suchte er ihre
Unparteilichkeit verdächtig zu machen, obwohl über den ehr-
vollen Character dieser Beamten nur Eine Stimme herrschte. Die
allgemeine Achtung, die sie genossen, ist hinreichend, um sie vor
dem aufgebürdeten Verdacht zu schützen. Zu solchen Mitteln, die
die Central-Commission zu würdigen wissen wird, würde wahrlich
der Herzoglich Nassauische Commissär sich nicht geneigt sehen,
seine Zuflucht zu nehmen, wenn er eine leblose Sache zu verteidigen
hätte.

Ich finde in keinem Votum die von dem Nassauischen Herrn Commissär aufgestellte Behauptung bestätigt, "dass Preussen und die übrigen Bevollmächtigten ausdrücklich anerkannt hätten, dass auf die Worte der Patente bisher nicht einmal gewichen worden sei". Aus welchem Grunde könnte auch darin die zu befahrende Stromstrecke ausdrücklich berücksichtigt seyn, wenn diese Bestimmung unbeachtet bleiben sollte? Wenn man die von mir angeführten Vorordnungen, welche alle ausdrücklich vorschreiben, auf die Vollziehung dieser Verfügung zu wachen, berücksichtigt, wenn man ferner das gegen den Schiffer Buschhammer statt gefundene Verfahren erwägt, welches aus keinem anderen Grunde in Bingen angehalten und auszuladen gezwungen wurde, als weil er die in seinem Patent angewiesene Stromstrecke drauf sein wollte, so wird man nicht begreifen können, wie der Herzoglich Nassauische Herr Commissär Behauptungen aufstellen kann, die allen Vorordnungen und der davon gemachten Anwendung widersprechen. Allein wenn man keine Rechtsgründe anzu führen weiß, muss man nothgedrungen seine Zuflucht zu Behauptungen nehmen, die alle ohne Ausnahme, insoweit sie die gesetzwidrige Fahrt des Schiffer Scheid in Schafe nehmen, aus der Luft gegriffen sind.

Nachdem die vorliegende Discussion auf ihren wahren Standpunkt zurückgeführt, und dargethan worden ist, dass es sich gegenwärtig nur um die Frage handelt, ob der Schiffer Scheid zu einer gesetzwidrigen Fahrt berüchtigt und nicht verbunden sei, den bestehenden, zum Theil von der Central-Commission verlassenen Vorordnungen, Genüge zu leisten; nachdem ferner die Central-Commission, von dieser Angelegenheit gehörig instruiert, sich im Stande befindet, in den Grund der Sache einzugehen: glaube ich mit

Zurorsicht!

Eh,

Zuricht/ einer vollkommenen/ günstigen Erklärung von Seiten der
Central- Commission/ entgegen sehen zu können.

Nassau: In dem vorstehenden dritten Föto sucht der Großherzoglich Hessische/ Herr Bevollmächtigte sehr sorgfältig allem, was ich behauptet habe, zu widersprechen, j. eine bekannte Regel; j. gibt aber nichts auswideriger gradezu nach, — was der Herzogliche Hof auf Preußen und Vertrag sich stützend, — bisher behauptet hat.

Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte erwähnt sich nunlich selbst dagegen, dass er nirgends die allgemeine Behauptung aufgestellt habe, dass das Ausladen im Rheingau verboten sei.

Er erzählt weiter, wie die Stadt Mainz schon seit dem Jahr 1816. die Einladungen im Hafen von Biebrich geschehen lasse.

Denselbe bemerkt endlich, dass seiner Sits die Discussion auf ihnen nahen Standpunkt zurückgeführt, und dargethan worden sei, dass es sich nur um die Frage handle, ob der in Bingen angehaltene und ausgeladene Schiffer Schied persönlich zu der Fahrt berichtigt gewesen sei.

Daraus geht gradezu hervor, dass man Großherzoglich Hessischer Sitz das Aus- und Einladen zu Biebrich in Thisi nicht anzusehnen wisse, dass man nur die Patent-Theorie hervorgesucht hat, um indirekt zu hemmen, wogegen sich direkt nichts sagen lässt.

Und so ist es denn wirklich. Der Schlussstein wird aber jetzt erst der Central- Commission durch das offizielle Requisitions-Schreiben bekannt, welches die Großherzoglich Hessische Regierung daher unter dem 17. d. M. an unsere Verwaltungs- Commission erlassen hat. Ein jeder ruhiger Beobachter der Sache hätte sich nunlich die natürliche Frage aufgeworfen. Nun! wenn die Patente jetzt nicht mehr gelten sollen, — was sie bisher gegolten haben, — wenn ein Theil behauptet, — die offizielle Schiffer-Berichtigungs- Liste vom 12. ~~an~~ December 1807 sei nicht mehr gültig, — wenn ein einzelner Staat ein Gewicht darauf legt, dass jeder Schiffer wörtlich in den Stahlungs- ganzen seines Patents bleibe, dass die Stations- Controle ihm nur Güter zustelle, die in jene Grenze fallen; nun, so gebe man den Schiffen, die nach Biebrich fahren wollen, Patente, die dahin lauten, und da ganz sogenannte Polizei- Ordnung ist hergestellt!

Die Großherzoglich Hessische Regierung fühlt diese schwache Seite der Patent-Theorie, protestiert daher mit al. uns unserer Verwaltungs- Commission förmlich gegen alle neue Patent- Ausfertigung, als den tractatenmässigen Besitzstand verwickend!

Wenn unglücklicher Weise in der Länge unsere Verhandlung alle

alle bis jetzt patentirte Schiffe aussterben; so kann am Ende tatsächlich gar nicht mehr gefahren werden!

Wo soll das Alles hinführen?

Ich will solchen, ganz vom Weg abtretenden, Alles was beständig und besteht, ignorirenden Staatsacten nicht weiter folgen, und recapituliru' nur kurz, was keiner weiter Bewis-Ausführung mehr bedarf.

1, Es ist in Biebrich von jeder Aus- und Eingeladen worden.
Dieser Besitzstand ist notorisch von der Central- Commission verhundlich anerkannt.

2, Kein Vertrag über die Rheinschiffahrts- Verhältnisse hat das Ein und Ausladen in Biebrich verboten: - es ist nicht einmal versucht worden, ein solches Verbot des Ein- und Ausladens - aus Verträgen herzuleiten.

3, Es ist daher den Klein- oder Fatermediär- Schiffen vollkommen erlaubt, in Biebrich ein- und auszuladen.

4, Bloß die direkt von Stations-Hafen zu Stations-Hafen fahrenden Grossschiffe dürfen überhaupt auf keiner Zwischen- Station anhalten.

5, Die Convention von 1804 kennt keine Eintheilung und Beschränkung der kleinen Schiffahrt aus einem Stations-Hafen in einen Zwischen-Hafen, oder von einem Zwischen-Hafen in den andern.

6, Das Ertheilen von Patenten an die Schiffe ist Rhein-Polizei-Sache; diese ressortiert von unserer Verwaltungs- Commission in erster, und von uns selbst in zweiter Instanz, und wird also nach Stimmenmehrheit verfügt.

Die Kleinschiffer- Patente stellen die wsp. Polizei-Behörden der Rheinpfalzstaaten selbst aus.

Hessen: Am Schluss meines vorletzten Votums aufow ich, daß ich durch den Inhalt desselben, die in der letzten Sitzung von der Central- Commission an mich gerichtete Frage, für erledigt erachte; auch erkläre ich zu solcher keine Instruction erhalten zu haben. - Auf diese Worte sich beziehend, liegt mir der Herzoglich Nassau- sche Herr Commissär die Erklärung in den Mund, dass ich nicht instruiert worden, die an mich gerichtete Frage beruhigend zu erledigen.

Ob schon in vorliegendem Fall diese willkürliche, den Sinn meines Worte abändernde Annahme nicht von Bedeutung ist, so glaube ich dennoch

Fey

dennoch gegen diese und alle ähnlichen Einstreuungen, die nur den Gang der Unterhandlungen aufhalten können, protestieren zu müssen.

Der Nassauische Hær Commisir sagt am Ende seines Völk auf die in letzter Sitzung abgegebene Hessische Abstimmung, daß das Nassauische Gouvernement seine Rechte gegen alle Störungen seines Besitzstandes zu behaupten wissen würde; wodurch er im voraus mit fälschlichen Gewaltstrichen droht, während daß in dem Hessischen Votum nur von recht rässigen Mittel die Rede war.

Dass nicht in Bingen, wohl aber in Laub eine auf keine Weise zu rechtfertigende Gewaltthat ist verübt worden, davon wird sich die Central-Commission durch die von mir angeführten Gründe überzeugt haben! Es ist noch in keinem Hessischen Hafen ein Schiffer angehalten worden, der nicht den gesetzlichen Vorschriften zuwider gehandelt hätte!

Die bis jetzt von der Central-Commission ausgesprochenen Ansichten beziehen sich auf die Form, nicht aber auf den Grund des in Rede stehenden Gegenstandes; letzterer kann um so weniger der Fall seyn, da die Central-Commission sehr müßlich gesucht hat, die in der Schiffahrt eingetretenen Hindernisse zu beseitigen, bevor sie einen definitiven Beschluss fasste.

Da der Stations-Controleur in Coeln, durch den Beschluss der subdelegierten Commission vom 18^{ten} September 1815 ausdrücklich angewiesen ist, den Schiffen keine Güter zu geben, deren Bestimmungs-Ort außerhalb der von ihnen zu befahrenden Stromstrecke liegt; da ihm ferner alle von mir angeführten Vorschriften anbefohlen, auf die im Patent bezeichnete Stromstrecke zu achten: so glaube ich mit Zurensicht behaupten zu können, daß dieser Beamte außer Stand ist, sich wegen des, in Pocessus des Schiffers Schuld begangenen Dienstfehlers zu rechtfertigen! Dass er das Gut nach dem Inhalte der Frachtbriefe des Handelsstandes versendet, wird ihm nicht zum Vorwurf gemacht, wohl aber daß er es einem Fremden- oder ausländischen Schiffer, der nur bis Bingen fahren darf und nicht einem directen Schiffer, wie §. 58. des Gildereglements vorschreibt, angewiesen hat!

Fch habe in meinem frühen Votum bewiesen, daß die Liste der Gildeschiffer vom 12^{ten} December 1804 auf den vorliegenden Fall durchaus nicht anwendbar ist, indem seit dieser Epoche, durch den Beschluss der subdelegierten Commission vom 14. Juni 1814, die Ordnung in den Fakten wesentlich Aänderungen

- erungen/ erlitten hat, und alle früheren darauf Bezug habenden
Vorschriften aufgehoben worden sind. Der Herzoglich Nassauische Herr
Bevollmächtigte, hat kein anderes Mittel um diese Behauptung zu
entkräften, als dass er die Autorität des Heeren von Auer für
eine provisorische erklärt, da doch die rechtmäßige Befugniß dersel-
ben in der Ernennung des Herrn Grafen von Solms-Laubach, so
wie die Gewalt dieses letzteren in der Ausstellung durch die hohen
Alliierten Mächte begründet war.

In einer Angelegenheit, welche die Ordnung der Rheinschiffahrt
betrifft, kann nicht auf die Wahl mehrerer Kaufleute, noch auf
die Wünsche einiger Schiffer, wie der Nassauische Herr Commissär
zu behaupten scheint, gesehen werden! Die Aufrechterhaltung der jetzt
bestehenden Ordnung und die Sicherstellung der Rechte, die der Gesamt-
heit bis zur Epoche gesichert sind, wo das definitive Reglement
die freie Schiffahrt verkünden wird, sind die einzigen Rücksichten,
welche die Central-Commission zu nehmen hat!

Der von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Commissär erwähn-
te "neu beliebte Stapel in Bingen" ist ein Ausdruck, der nur
darauf gehen kann, dass in Bingen die für die Schiffahrt des
Rheins bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten werden.
Höfen fordert weiter nichts, als dass man letztere in allen Häfen
des Rheins in Vollzug setzen möge!

In Betreff der einzigen Anwendung des §. 11. der Convention von
1804, berichte ich mich auf das von mir in meinem früheren
Votum Gesagte. Es ist in diesem §. vorgeschrieben, einen jeden Schiffer
anzuhalten, der den Reglements zuwider handelt. Da in besagtem
Votum angeführte Fall vom gebotenen Umschlag, ist eben so passend,
wie jeder andere, den ich nach Belieben hätte wählen können. Das
Anhalten ist das einfachste und sicherste Mittel, um den Schiffer
zu zwingen den bestehenden Vorschriften Folge zu leisten. Alle Erhe-
bungssämter sind angewiesen, die Schiffer nicht eher zu expedieren, bis
sie diese Vorschriften erfüllt haben! Dieses Verfahren findet nicht
etwa seit heute statt, sondern seitdem die Octroi-Convention besteht,
die in dieser Beziehung auf dieselbe Art ausgelegt wurde!

Weder die Central-Commission noch der Hessische Bevollmächtigte
haben der Herzoglich Nassauischen Regierung einen Besitzstand zwis-
chen sich auf gesetzwidrige Handlungen und ungerechte Ansprüche
gründet. Keine Concession, zu welcher nicht die eingegangenen Verträge
berechtigen, kann erzwungen werden; sollte auch der davon zu
erwartende

erwartende Vortheil noch so gross für ihn oder den andern Staat sei!

Findet der Nassauische Herr Commissär erklart, dass die gesetzwidrige Fahrt von Coelln nach Bingen doch Statt finden wird, spricht er die Absicht aus, neuerdings ein gewaltthartige Handlung begehen zu wollen, welche die Autorität der Central-Commission compromittirt.

Der §. 14 der Oetroi-Convention, der §. 53. des Gilde-Reglements und die später erlassenen, von mir angeführten Verordnungen und Beschlüsse begründen den Zustand der Schifffahrt längst des ganzen Rheinufers, so wie für die Nassauischen, oberhalb Bingen gelegenen Häfen! Dieser Theil des Herzogthums Nassau ist behandelt, wie alle übrigen Rheinufeländer. Dass sich das Nassauische Land, welches unterhalb Bingen mehrere Häfen besitzt, dennoch zwischen zwei Stapelorten ganz abgeschnitten, und in einer nachtheiligen Lage, als irgend ein Uferland am ganzen Rhein befindet, ist demnach eine willkürliche und ungegründete Behauptung. Die Rheinstrecke des Herzogthums ist in Betreff der Schifffahrt denselben Gesetzen wie alle übrigen Uferländer unterworfen. Ich begreife nicht, wie der Herzoglich Nassauische Herr Commissär erstaunen kann, dass man diesen Grundsatz aufrecht zu erhalten gedenkt!

Nachdem die subdelegirte Commission //: und nicht der Herr von Auer, dem Stations-Controller in Bingen befohlen hatte, den bestehenden Weisungen gemäss, dem Schiffer Buschhammer diejenigen Güter ausladen zu lassen, die oberhalb Bingen und folglich über die ihm angewiesene Stromstrecke bestimmt waren, und der besagte Beamte später anfragt, wie es mit den Waren, welche oberhalb Bingen deklariert waren, gehalten werden sollte, wurde ihm von der subdelegirten Commission, in Beziehung auf das gegen den Schiffer Buschhammer Statt gefundne Verfahren, und aus dem Grunde, weil jedem Schiffer die von ihm zu befahrende Stromstrecke angewiesen, erwidert, dass seine Frage als veraltet zu betrachten sei. Es wird wohl Niemand diese Antwort dahin deuten wollen, dass ein anderer Schiffer, welcher sich in gleichem Fall mit dem Schiffer Buschhammer befindet, vor diesem ein Privilegium geniessen soll. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit, der in einem früheren Votum angeführten Beschluss der Verwaltungs-Commission vom 10. November 1818 zu wiederholen. Es wird Larix den Stations-Controller anempfohlen, genau darauf zu sehen,

Dass

"Dass die Intermediärschiffer etc. in Betriff der Güterladungen,
und der nach dem Inhalte ihrer vorzurückenden Patente zu
befahenden Stromstrecken ihre Befugniß nicht willkürlich
überschreiten."

Diese, so wie fast alle andern, von mir angeführten Verordnungen
und dargebrachten Gründe hat der Nassauische Herr Commissär mit
Stillschweigen übergangen. Sollte es desmogen seyn, weil man gegen
dieselbe auch nicht den Schein eines Rechtsgrundes vorzubringen
vermag!

Was von der Gilde-Liste vom 12. December 1807 zu halten sey,
auf welche der Nassauische Herr Commissär stets zurück kommt,
ob schon sie eben so wenig, als die andern von ihm angeführten Grün-
de die Gesetzmäßigkeit der projectirten Fahrt von Coeln nach Bringen
beweist, habe ich in meinen früheren Abstimmungen und bereits
schon oben gesagt.

Die Behauptung des Nassauischen Herrn Bevollmächtigten, dass
man vermöge der Praxis und des unverkennbaren Besitzstandes,
die auf Bringen gestellte Patente auch für Orte oberhalb Bringen
gelten lassen müsse, ist durchaus ungegründet. Seit wann hat ein
Gildeschiffer Güter, die den bestehenden Gesetzen zu Folge nach Mainz
gebracht werden mussten, nach Bubach verführt? Man kann mir
die Verordnungen, welche diese Befugniß zugestehen? Alle gesetz-
lichen Bestimmungen, die ich angeführt habe, untersagen sie nach-
drücklichst. Um diesen Fragen zu entgehen, nimmt der Nassauische
Herr Bevollmächtigte seine Zuflucht zu Interpretationen, die
nie Statt gefunden haben, und zu Beispielen, die niemals gege-
ben worden sind. Hätte man die erwähnte Befugniß nicht zu-
gestehen wollen, sagt der Herzoglich Nassauische Herr Commissär,
so hätten die Schiffer sogleich ein anderes Patent verlangen und er-
halten können. Hier scheint es endlich einzugehen, dass die
Patente eine Autorisation zu der darin bezeichneten Fahrt sind;
dass sie dem Schiffer die Befugniß vertheilen, eine gewisse Strom-
strecke zu befahren! Die Behauptung, dass die Schiffer ein
anderes Patent verlangen könnten, sobald sie es fordern, ist weder
durch die bestehenden Gesetze noch durch die Praxis bestätigt!
Diese Befugniß, wenn man sie vertheilen wollte, würde alle Frang-
fahrt aufheben, die Gildeschiffer um ihre Rechte und in die
Schiffslast die größte Unordnung bringen!

Wie ungegründet die Vorwurf ist, dass jetzt Hessen, nur Landes-

oder

g21

oder Territorial-Polizei-Sachen machen wollte, auf welche bisher die Rheinschiffahrts-Verwaltung nicht geschen, beweist der Umstand, dass ich mich hauptsächlich auf die von besagter Verwaltung erlassenen Verfügungen gründe, die so zahlreich sind, dass man deutlich daraus sieht, wie sehr die Verwaltung stets bedacht war, die jetzt von Nassau verletzte Ordnung aufrecht zu erhalten.

Indem der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte die von den hohen Alliierten Mächten im Jahr 1816 eingesetzte Verwaltung eine ephemer Behörde nennt, über deren Beschlüsse er füglich sich hinwegsetzen zu können glaubt, gibt er deutlich die Absicht zu erkennen, in der jetzt auf dem Rhein bestehenden Ordnung eine gänzliche Umwälzung bewirken zu wollen! Erst muss man die rechtmaßigen Gewalten angreifen und die ihnen zustehende Befugniß gesetzlichen Bestimmungen zu entziehen, als dann ist es eine leichte Sache das Gebäude der gesetzlichen Ordnung umzuwerfen!

Der Nassauische Herr Commissär sagt, dass die vertragsmässig erworbenen Rechte nicht durch die Verfügungen der Verwaltung geschmäleret, oder, wie er sich ausdrückt, beengt werden könnten! In was bestehen denn die wohl erworbenen Rechte? In Bezug auf den Rhein gründen sie sich auf die Töroil Convention von 1806, die §. 5. 11. v. c. ein Reglement und administrative Verfügungen vorschreibt, welche die competente Behörde erlassen soll, um die Polizei auf dem Fluss zu Hand haben und die beständige Ordnung zu sichern! Die erwähnten Verträge und gesetzlichen Bestimmungen haben in der Schiffahrt einen Zustand herbeigeführt, dessen Erhaltung den Rheinflusstaaten durch die Wiener-Longress-Akte feierlich garantiert ist. Hierin liegen die wohl erworbenen Rechte, die bisher von allen Uferstaaten gurktet und nur von der Nassauischen Regierung verletzt worden sind. Der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte macht warlich eine seltsame Anforderung, indem er einen Besitzstand reclamiert, in welchen er allein gewaltsam eingreift!

Wenn ich den Beschluss des französischen Staatsraths Montalivet anzugeben gedachte, so würde es mir nicht an Gründen fehlen, um zu beweisen, dass Frankreich für sich allein nicht befugt war, in der Schiffahrt eine Abänderung zu treffen, die sämtliche Rhein-Ufer-Bewohner angreift, und bei welches alle Rheinflusstaaten interessirt waren. Nachdem aber diesel, im Jahr 1807 erlassene, Beschluss, durch andere, von der Rheinschiffahrts-Verwaltung ausgegangene, Verordnungen ersetzt worden ist, und seit vielen Jahren alle gesetzliche Kraft verloren hat, mit der gegenwärtige Zustand

der

der Schifffahrt, der seit dem Monat Juni 1814 besteht, hinlanglich beweist: würde diese Mühe ganz unnöthig seyn. Indem der Herzoglich Nassauische Commissär diesen Beschluss anruft, sucht er eine Hilfe bei den Toten, die ihm die Lebenden versagen!

Aber auch diese Verordnung, wenn sie noch anwendbar wäre und gesetzliche Kraft hätte, würde dem Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten keine Hilfe gewähren; denn es wird darin die Schifffahrt in große und kleine eingeteilt, und die jetzt von den Gildeschiffen betriebene Intermediärfahrt ganzlich aufgehoben. Nur die direkte Fahrt von Coeln nach Mainz und umgekehrt ist darin unter der großen Schifffahrt begriffen. – Eine jede andere Fahrt von einem Stations-Hafen (Coeln) nach einem Zwischen-Hafen (Büchrich) ist zu der kleinen Schifffahrt gerechnet, welche den Gildeschiffen zu betreiben untersagt ist. Da der Schiffer Scheid, so wie alle Schiffer, die zu der in Bingen errichteten Fahrt gehören, Gildeschiffer ist, so war er, selbst vermoege dieser Beschlusses, nicht berechtigt, von Coella nach Büchrich zu fahren.

Die Wiener-Congress-Akte schreibt vor, daß die Umschlagsrechte vermoege einer zu verlassenden Interimistischen Instruction aufgehoben werden sollen. Über diese Instruction hat man sich aber nicht verständigen können. Sie unterblieb und die Aufhebung der Umschlagsrechte wurde bis zum definitiven Reglement verschoben. Die Behauptung des Nassauischen Herr Commissärs, daß man gesonnen sei, das Umschlags-Recht bis nach Bingen auszudehnen, bedarf wohl keiner Widerlegung.

Wenn man die beiden letzten Nassauischen Vota kurz zusammenfaßt und von allen unwesentlichen Ausserungen entblößt, so wird man in denselben nicht die Spur eines gesetzlichen Grundes erblicken. Um die gesetzwidrige Fahrt von Coella nach Büchrich zu verteidigen, sieht sich der Nassauische Herr Commissär genötigt, die oben Rhenschiffahrtsbehörden anzugreifen, die im Geiste der auf dem Rhein eingeführten Ordnung und Verwaltung handelnd, schon im Jahr 1814, Verordnungen verlassen haben, welche die gewaltsame Eingriffe untersagen, die sich die Herzoglich Nassauische Regierung im Jahr 1824 erlaubt.

Der Herr Bevollmächtigte von Nassau erklärt die subdilegierte Commission für eine ephemerische Fehde, an deren Beschlüsse er nicht gebunden sei, die Verwaltungs-Commission beschuldigt er der Parteilichkeit, den von mir angeführten Beschluss, den

letztern

g. 1

letztern, im Namen der Central- Commission handelnd, erlassen hat, und welcher gleichfalls die gesetzwidrige Fahrt von Coelle nach Biebrich untersagt, berichtet er mit keinem Worte....

Ich würde glauben, mich an der Gerechtigkeitsliebe der Central- Commission zu versündigen, wenn ich auch nur einen Augenblick befürchte, dass solche Beweismittel die von mir aufgestellten Gründe, welche alle ohne Ausnahme auf Verträgen und gesetzlichen Bestimmungen beruhen, entkräften könnten.

In dem Bewusstsein, ein gegründetes Recht gegen einen gewaltsamen Eingriff zu vertheidigen, sche ich mit Ruhe der Antwort entgegen, welche die Central- Commission auf die von mir in meinem vorletzten Votum aufgestellte Frage zu vertheilen geruhen wird!

Nassau; Ich sehe mich ungern veranlasst, nochmals erörtern zu müssen, dass der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte immer noch von rechtmäßigen Mitteln redet, die in Bingen gegen den Schiffer Schied angewandt werden seyn sollen, - während die Central- Commission längst entschieden hat, dass keine Convention, weder die von 1804, noch jene von 1815 dazu berechtigt habe.

Der Gewaltstreich, - wie ihn der Großherzogliche Bevollmächtigte zu nennen beliebt, - ist in Bingen verübt worden. -

Herrlich Nassauischer Seits hat man nicht daran gedacht, in den Gang der Schifffahrt einzutreten, - wäre nicht die Abmahnung der Central- Commission wegen des Vorgangs in Bingen ganz fruchtlos geblieben!

Fürstlich noch erklärt der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte:

"Das Anhalten ist das einfachste und sicherste Mittel, den Schiffer zu zwingen, den bestehenden Vorschriften Folge zu leisten."

Bisher war man der Meinung, dass vertragsmässig ein Schiffer blos an den Toren der Ein- und Ausladung, und unterwegs nur dann zur Verantwortung gezogen werden könnte, wenn er, ohne zu bezahlen, an einer Post- Station vorbeifahre. -

Es scheinen neue Theorien an die Tages- Frädrung zu kommen. - Eben so verbindlich muss ich den Trost acceptieren, - dass ja das Herzogthum Nassau unterhalb Bingen mehrere Rheinhäfen besitzt, - dass man sich aus dieser Rücksicht die Polizei möge gefallen lassen, in die das Land zwischen dem alten Stapel in Mainz

und

Heil

und dem nur erinnern in Bingen versetzt werden soll! -

Eine solche unnatürliche, gegen Besitz und Verträge offen verletzende Prætension lässt sich nicht mildern, - mag man die wiederholt abgelegten Fätsche noch so oft wiederholen!

Ich erkläre nur kurz darauf, dass das Herzogthum Nassau sich lediglich an die Conventions von 1814 und 1815 hält, und seinen Besitz und Rechtszustand gegen Administrativ Verfugungen, wenn sie gegen jene Verträge anstoßen, gar nicht zu vertheidigen hat.

Hessen. Die Großherzoglich Hessische Staats-Pegierung glaubte nach der Auseinandersetzung, die ich in Auftrag derselben dem Protocolle der 315^{ten} Sitzung einverlebte, von Seiten der Central-Commission abhilfliche Maassregeln mit Grund erwartet zu dürfen, gegen die Unordnung und die Unterschlagung, womit die Biebricher-Unternehmung zu Grundsäcken der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Verfassung der Rheinschiffahrt zu untergraben beabsichtet. Sie zählte darauf um so mehr, als die gewöhnliche Verwaltungs-Behörde, aus Beamten bestehend, welche in diesem Fache mit Ehren grau geworden sind, die Verhältnisse von dem nämlichen Gesichtspunkt aus betrachtet und schon früher als die Hessische Pegierung die Unterdrückung dieser Umrüste in Antrag gebracht hatte!

Mit besonderem Leidwesen hat meine Pegierung durch den Beschluss vom 10^{ten} L. M. ihre Erwartung getäuscht und sich statt aller Antwort nur Fragen ausgesetzt gesehen. Fragen sind kein Hilfsmittel gegen ein Übel, das täglich weiter um sich greift und dem nur durch schnelle und wirksame Entschließungen Einhalt geschehen kann!

Der Central-Commission wird ohne Zweifel nicht entgehen, dass es der Würde meines allerhöchsten Hofs nicht angemessen sei zu kann, die rechtlichen Mittel hier anzugeben, womit derselbe, als unabhängiger Staat, seinen gesetzlich erworbenen Besitz zu vertheidigen, sich veranlasst finden dürfe!

Es wird hinrichen, zu bemerken, dass es nur solche anwenden wird, welche er gegen die Mächte zu rechtfertigen gedenkt, mit welchen derselbe im Jahr 1815 zu Wun stipuliert hat, und dass es Maassregeln verschmäht, welche so gewaltthartig und vor dem Buchstaben der Tractaten und namentlich des Artl. XI der Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 so wenig zu rechtfertigen sind, als diejenigen, welche sich die Nassauische Staats-Pegierung zu Laub erlaubt hat; Maassregeln, deren ungeheure Verschiedenheit mit dem, was zu Bingen geschah,

He 24

schehen ist, dem Schaeffblieke der Herren Mitglieder der Central-Commission nicht wohl entgehen kann.

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Schiffer, der durch sein Patent nur berechtigt ist, eine bestimmte Strom-Strecke zu befahren; und von solche Bestimmung kann doch fürwahr nicht als überflüssig angesehen werden; dieselbe nicht überschreiten darf, und dass er im Nothfalle von jenem Ufer-Staat daran gehindert werden kann, dessen Strom-Gebiet er ohne Titel zu durchschiffen, sich nun ein Mal in den Kopf gesetzt hat.

Noch mehr! Die subdelegierte Commission hat, durch Beschluss vom 16^{ten} und 25^{ten} August 1814, wovon beglaubigte Abschrift angelegt; den Schiffer Hubert Buschhamer von Coelln, dessen Patent bloß auf die Stromstrecke zwischen Bingen und Coelln lautete, nicht allm in Bingen anhalten und die Arretation des Schiffes bis zur völligen Berechtigung der durch seine Zuwiderhandlung verursachten Kosten fortsetzen lassen, sondern sie hat zugleich verordnet:

„dass künftig, in ähnlichen Fällen, pünktlich nach denselben Gründen zu handeln werden müsse.“

Nun hat aber in dem untergebrachten Falle meine Staats-Regierung in der Wirklichkeit zu Bingen keine andere Maasregel genommen, als die einschlägigen Behörde zu empfehlen, sich untertenden Falls nach eben diesen früher eingangen und niemals wieder auferen Verfügungen der subdelegierten Commission zu bemessen; Verfügungen, welche sowohl in der Natur der Sache, als in dem Art. 114 der Convention vom 27. Februar Jahr XII gegründet sind, welcher zum Anhalten der Fahrzeuge ermächtigt, wegen jeder Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Convention und der Reglements, welche daraus herorgehen; so wie wegen der Kosten, welche die Zuwiderhandlung veranlaßt hat.

Die Grossherzoglich Hessische Staats-Regierung glaubt sich daher vollkommen berechtigt, jedem Schiffer, welcher mit keiner blossligen Ermächtigung von der competenten Behörde versehen ist, den Eingang desjenigen Stromteils zu untersagen, der ihr Lande berührt.

Nichts destoweniger hat die Regierung, von dem Wunsche lebend, auch den entfeindeten Vorwand zu solchen, die gesetzliche Ordnung der Rheinschifffahrt verletzenden Handlungen, was sie von Seiten der Nassauischen Regierung statt gefunden haben, zu beseitigen, nach vorau gegangener angemessener Bescheidung der Binger-Behörden, sich bereits am 12^{ten} d. an die Verwaltungs-Commission gewor-

-det

det, um die in den Amtsbezirke liegenden abhilflichen Maasregeln in Anspruch zu nehmen.

Durch Beschluss vom 20^{en} d. hat diese dem Antrage derselben, wenigstens zum Theil, Folge gegeben; und im Ubrigen verlässt sich mir Gouvernement mit Vertrauen auf die Entscheidung der Central-Commission!

An diese Oberbehörde für die Rheinschiffahrt bin ich daher beauftragt, auf das dringendste das Gesuch zu stellen, daß es ihm endlich gefallen möge, in das Mittel zu treten, und ohne Aufschub die wirksamsten Maasregeln zu ergreifen, um den immer mehr überhand nehmenden Unordnungen und Untrieben ein Ziel zu setzen, welche die Heiligkeit der Verträge und die Rechte sowohl der Hessischen Staats-Regierung, als ihrer Unterthanen verletzen; Unordnungen und Untriebe, welche schon von der Verwaltungs-Commission höchstlich missbilligt worden sind, und welchen sicherlich die Central-Commission ihren Schutz nicht wird verleihen wollen.

Nassau. Das so eben vorlesene jungste Großherzoglich Hessische Potest beweist im Allgemeinen nur das Verhältniß zu dieser Central-Commission. Dieselbe wird zu erwägen haben, ob darin das verlangte Anerkennungs- oder Aufrechterhaltung des Status quo enthalten ist, — nachdem man fortwährend die Rechtmäßigkeit der in Bingen vollzogenen Maasregel behauptet und offen erklärt, sich vollkommen berechtigt zu halten, jeden Schiffer, welcher mit keiner Ermächtigung versehen sei, die man für gültig anerkenne, — den Eingang in den Hessischen Strom-Theil zu untersagen.

Conclusum.

Als die Central-Commission dem Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten die Frage stellte, welche den Gegenstand ihres letzten im 25. Protokoll vom 10. d. M. eingruckten Beschlusses ausmacht, hat sie keineswegs Parthie, wider sie noch gegen den einen oder den andern, der im Streite befangenen Staaten genommen, noch nehmen wollen: bei dieser Beschlussschaffung aber mußte sie einzig und allein, die Unabhängigkeit und die Würde ihrer Stellung in Erwägung ziehen, weil nothwendigerweise beide würden compromittiert worden seyn, wenn, während dem zur Verhandlung über den Grund der Streitfrage geschritten worden wäre, die Großherzoglich Hessische Behörde in Bingen und als Gegenwirkung, da Herzoglich Nassauische zu Caub, w. auf sich nehmen zu können geglaubt hätten, die eventuelle Entscheidung der Central-Commission vorzugeben und so die nemlichen That-

-sachen

H. 4.

sachen, die vorliegenden Vorgänge zu untersuchen, über deren Zulässigkeit, oder
Gesetzmäßigkeit die Central- Commission entscheiden soll und will.

Da der Großherzoglich Hessianische Heer Bevollmächtigte in seiner
letzten Abstimmung, zum Theil durch Betrachtungen, die aus der Un-
abhängigkeit und Würde der Stellung seines allerhöchsten Hofs abgele-
itet sind, die Verwirrung einer categorischen Antwort auf die an ihn
gestellte Frage der Central- Commission zu begreifen gesucht hat; so
kann es ihm nicht wohl befrieden, wenn die aus sieben ebenfalls unab-
hängigen Staaten zusammengesetzte Central- Commission auch ihrer Seite
die Würde und Unabhängigkeit der Stellung in Anspruch nimmt, in
welcher der Herr Commissarius von Hessen seine Regierung versetzen soll
und will.

Die Central- Commission erklärt daher, die Verhandlung der Streitfrage,
in so lange nicht vorstellen zu können, als nicht ein bestimmte und cathe-
gorische Erklärung der Herren Bevollmächtigten von Hessen und Nassau
vorliegen wird; daß, während diese Sache bei der Central- Commission
anhängig ist, weder von der einen, noch von der andern Seite, in dem
Zustande der Dinge, wie er vor der zu Rüingen und Laub vorgefallenen
Auseinandersetzung bestanden hat, etwas geändert werde.

Die Central- Commission setzt zu gleicher Zeit eine Frist von 3 Monat-
ten, als den längsten Zeitpunkt fest, binnen welchem von ihrer Seite
eine definitive Entscheidung erfolgt seyn soll.

Baiern, Den Unbefangenen muß es unbedingt bleiben, wie eine so klare
Sache die Quelle so grosser und gefährlicher Zwistigkeiten werden konnte,
um so mehr, da der Fall, welcher von Hessen gegen Nassau: von
Mainz gegen Biebrich: so heftig bestritten wird, bis auf den kleinsten
Umstand, von Hessen gegen Preussen: von Mainz gegen Coblenz:
ausgeht wird.

Es geht nämlich vom Haupthafen Mainz, eine längst geugelte
Intermediaire Fahrt nach Zündorff. Fr dieser Tore lädt man eine
große Menge jener Güter, welche nach Holland gehen, und folglich
nach der Definition des Großherzoglich Hessischen Heer Bevoll-
mächtigten zur großen Tournfahrt gehören. - In Zündorff fährt man
sie zu Land an Coblenz vorbei, umgeht dort die Brühnen, Hasen,
Welt und Zollgebühren, lädt sie ungehindert in Mülheim wieder
zu Schiff und bringt sie zu Thal weiter.

Wenn dieser Vergleich von Punkt zu Punkt bis ins kleinste De-
tail mit den Aus- und Einladungen zu Biebrich und Hochheim
übereinstimmt, so darf der Unterzeichnete sich wohl wundern, wie

dieser

diese Umladungen an kleinen Tüten, so häufig angegriffen werden kann
sein.

Der unterzeichnete Königlich-Bairische Commissaire sieht es zwar als
erste Pflicht gegen seinen Souverain an, dem vorstehenden Beschluss
beizutreten, nur bemächtigt ihn zugleich der Wunsch, unter stinger
Beobachtung der nöthigen Formen, die Sache nicht zu vergessen,
die innerhalb des angekündigten Termins unentzichl. eindringen kann. Die
Schiffahrt, die den großen Handelszug über den Rhein bedient, darf
in nichts - sei daß keinen Tag gestoert oder in ihrem Stützen unun-
terbrochenen Gang gehindert werden.

Er findet daher für nothig: daß die verchete Central- Commission
balzmöglichst der Verwaltungs- Commission, in Hinsicht der Beurk-
tigung zu einer Fahrt von Coeln nach Biebrich, eine baldige und
bestimmte Entschließung geben möge, damit der Handelsstand und
die Schiffer nicht länger in der Ungewissheit schwelben; ob die Fahrt
erlaubt sei oder nicht, da unter andern, selbst die Zeitungs- Blätter
sich in Geschäft daraus machen, die Wahrheit zu umgehen!

Was geschehen soll, wird sich sehr klar und bald herausstellen,
nun man erst wahrgenommen hat, was früher in der Sache geschahen
ist.

Nach Errichtung des Octroi- Vertrags vom Jahr 1804 hat die General-
Direction, Schiffer- Patente ausgestellt, mittelst welchen die Fahrt
zwischen Coeln und Mainz geführt wurde, die sich bis ins Rheingau
und selbst bis Biebrich erstreckte. Die Anlage gibt das Belege hierzu.

Die subdelegierte Commission führte, unter oberster Leitung des Herrn
Grafen von Solms-Laubach, für die intermediair Schiffer zwischen Coeln
und Mainz, neue Rangfaherten an, und verfügte mit generellen Ausdrücken,
daß die Schiffer an die, in ihren Patente bezeichnete Stromstrecke,
gebunden seyn sollten, wobei jedoch ununterbrochen die nach dem
Rheingau und nach Biebrich zu dieser Fahrt bestimmten Güter den
Ringier Schiffen angewiesen wurden, um sie an Ort und Stelle zu
bringen, welchem bisher Folge gegeben wurde.

Es fragt sich nun: hatte die subdelegierte Commission das Recht
und die Machtbefugniß, die den Schiffern auf die Basis der Con-
vention von 1804 von der General- Direction ausgestellten Patente
zu erläutern, und statt derselben neue Rangordnungen für die
Intermediärfahrt zwischen Coeln und Mainz anzuseznen? Zm
vereinenden Falles bestehen die ältern Rechte noch, und mit die-
sen die beauftragte Fahrt nach dem Rheingau und Biebrich. Zm
bejahenden

bejahenden Fall muß der Central- Commission das gleiche Recht zustehen, zu den bestehenden Transfahrt aus dem Coellner-Hauptafen, eine Zwischenfahrt nach Biebrich zu erneuern, weil 1, Schiffer darum nachsuchen, 2, der zeitliche Vorhalt von Gütern der Erwartung einer Tourfahrt entspricht, 3, die Nassauische Regierung ihren Wunsch hierzu abgegeben hat, und 4, in Coelln kein Anstand obzuhalten kann, da man die Güter schon früher von dort aus nach Biebrich angewiesen hat.

Ein neuer Umstand fordert jetzt die Central- Commission zur Genehmigung einer solchen Tourfahrt auf, nemlich: das von der Großherzoglich Hessischen Regierung an die Brüder- Schiffer verlassene; desselben unbestreitbare; Verbot, mit ihren Schiffen die ihnen angewiesene Stromstrecke nicht zu überschreiten mit Gütern, die sie in Coelln für das Rhein- gau und nach Biebrich geladen haben. — Denn die Central- Commission kann nicht zugeben, daß in Brüggen für diese Güter ein neuer Umschlag sich bildet, der mit Aufenthalt und Umläufen verbunden ist.

Der Unterzeichnete erlaubt sich demnach seinen sehr verehrten Herrn Collagen den Vorschlag zu machen, sobald es nur immer sein kann, der Verwaltungs- Commission einen Beschluss zugehen zu lassen: daß eine Liste eröffnet werde, — worin sich die Schiffer zu einer geregelten Fahrt von Coella nach Biebrich einscherten können.

Pruessen; Ich kann aus der letzten Großherzoglich Hessischen Erklärung nicht erscheinen, daß diese Regierung darin den Willen ausspräche, den Warenzug auf dem Rhein durch eigenmächtige gewaltsame Vorschriften ferner zu stören; vielmehr lese ich darin die Erklärung, sich nicht von dem conventions- mäßigen Wege entfernen zu wollen, wodurch also hinlängliche Gründe vorhanden sind, sich darüber zu beruhigen, daß während die Central- Commission sich mit der Sache beschäftigt, keine solche Störungen zu befürchten sind; übrigens konnte mein motivirter Bericht über die Königlich Nassauische Seite behaupteten Befürchtungen, hinsichtlich der vertragsmäßigen respectiven Berechtigungen bei dem Verführen der Güter auf dem Rhein erst am 17. d. M. erstattet werden, weil ich früher mich nicht für hinlänglich unterrichtet hielt. — Vor erhaltenen Instructionen von meinem allerhöchsten Hofe fahre ich fort, mir das Protocoll über alle hinein gelegte Stücke offen zu halten, welche diese Angelegenheit betreffen.

§ II.

In den beiden Protocollen vom 1. Februar und 6. März d. J. hat die Central- Commission den Königlich Prussianischen Special- Bevollmächtigten für

J. J.

für die Verhandlungen über das Definitiv-Reglement, Herrn Chef-Präsidenten Delius wiederholt ersucht, - die Erklärung des Königlich Preussischen allerhöchsten Hofs über die neusten Noten des Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten der Central-Commission eröffnen zu wollen. Da dieses bisher nicht geschehen; so beschließt die Central-Commission, den Königlich Preussischen Herrn Special Bevollmächtigten abermals an die eckständige Erklärung zu erinnern, und demselben diesen Beschluss durch ihren zeitigen Präsidenten zugehen zu lassen.

§ III.

Der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte legte die Rechnung des ersten Trimesters dieses Jahres vor; nach desselben beträgt
die Einnahme 21,235 Tres 83 Pts.
die Ausgabe 20,297 " 77 "
und der Fncrso 935 " 05 "

Die Central-Commission gab dem Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten Decharge, dankte ihm für seine Mühe und verordnete, daß Abschriften dieser Rechnung gegenwärtigem Protocoll beigelegt werden sollen!

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gerechnet: Bichler.

von Nau.

Engelhardt.

Putsch, das Gare ad vfrundum rehend.

von Rausler.

Bourcier.

Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Auszug

aus dem Verzeichniß der ehemaligen General-Rheinschiffahrts-Direction über das Visum der zum Betrieb der kleinen Schiffahrt auf dem Rhein, dem Art. 20 der Convention vom 15. August 1804 gemäß, erhalten Erlaubniß-Scheine.

1. am 15. August 1810 für Conrad Seil von Niedelahnstein zur Fahrt zwischen Bibrau und Coels.
2. , , id. id. Johann Fischert von Vallendar.
3. , , id. id. Martin Coblenz.
4. , , id. id. Peter Fischert.
5. , , id. id. Peter Roos.
6. , , id. id. Johann Schuh von Frelich.
7. , , id. id. Nicolaus Seil von Niedelahnstein.
8. , , id. id. Johann Zell von Vallendar.
9. , , id. id. Johann Pinck von Niedelahnstein.
10. , , id. id. Carl Koch.
11. am 16. August id. Franz Douqui.	id.
12. , 17. id. id. Adam Rodenbach von Kamp.
13. , 23. id. id. Joseph Faiger von Niedelahnstein.
14. , 26. id. id. Johann Wolff.	id.
15. , 26. id. id. Conrad Scheid von Bacharach.
16. , 26. id. id. Johann Pohl von Ehnburstein.
17. , 26. id. id. Joseph Müller von id.
18. , 29. id. id. Johanna Nöll senior von Vallendar.
19. , 12. Septemb. id. Bernard Weingart von Bacharach.
20. , 12. id. id. Sebastian Graeff von Lahnstein.
21. , 18. id. id. Thomas Klar von Welmich.
22. , 18. id. id. Anton Graeff von Niedelahnstein.
23. , 18. id. id. Wilhelm Müller von Coblenz.
24. , 26. id. id. Jacob Hirsch von Oberspaj.
25. , 3. October id. Johann Caspar.	id.
26. , 31. id. id. Hermann Faber von Bacharach.
27. , 3. Decemb. id. Wittib Frank von Coblenz.
28. , 26. id. id. Wittib Schütte von Ehanthal.
29. , 26. id. id. F. F. Ruth von Katzenport.
30. , 16. Juli 1811. Wilhelm Winnen von Coblenz.
31. , 16. Septemb. id. Anton Becker von Coblenz.

A. Anlage zu dem 316. Protocoll v. 26. April 1816.

Abschrift.

Die vorschriftswidrige Ladung
des Schiffers Buschhammer jun.
betrifft.

Da sich in dem dahufigen Hafen, rücksichtlich des Fracht-
vertrags vor der nördigen Gütterladung, Anstände ergeben, weil sie
unterlassen haben, sich die direkte Frachtbrief von dem Schiffer
Buschhammer auszuhändigen zu lassen, um sie denjenigen Schiffen
zu übergeben, welche die Güter des Schiffers Buschhammer bisher
geführt haben, so erhalten Sie hiernach den Auftrag, das Schiff
des Schiffers Buschhammer, welches sich in Bingen befindet, so
lange mit Arrest beladen und anschließen zu lassen, bis alle durch
die vorschriftswidrige Ladung des Schiffers Buschhammer verursachte
Kosten bezahlt sind!

Mainz den 25. August 1816.

Die subdelegierte Commission,
Gen: v. Auer.

Herrn Stations-Controleur
Huyibens
in

Bingen.

Auszug

aus dem Sitzungs - Protocoll der subdelegirten
Commission zur Leitung der Rheinschiffahrts-
angelegenheiten.

d. d. Mainz den 18. Septemb. 1815.

Nr. 3558.

Bericht des Herrn Inspectors Caroni, daß seit kurzem wieder neuer-
dings von einigen Intermediär-Schiffen getriebenen Unterschleife durch
falsche Declarationen, wie auch durch solche, welche eine den dersel-
ben angewiesenen Rayon überschreitende Bestimmung enthalten, betroffend.

Beschluß.

- 1) Sind nunmehr sämtliche Aktionen dem Herrn Inspector Ichhart zum Vortrage zuwenden.
- 2) Sind die beiden Stations-Controleure zu Mainz und Coella vorläufig anzzuweisen, in keinem Falle eine Decla-
ration für einen Intermediär-Schiffer zu stampeln, in
welcher eine Güterbestimmung enthalten ist, welche über
die von dem Schiffer zu befahrende Stromstrecke hinaus-
geht.

Ges. von Auer.

C.

Auszug

aus dem Sitzungs- Protocoll der subdelegirten Commission
zur Leitung der Rheinschiffahrts-Angeslegenheiten.

a. d. Mainz den 7. October 1815.

Nr. 2677.

Bericht des Stations-Controleurs Huybens, die Verteilung der Fracht-
briefe von Seiten der Intermediaire Schiffer betreffend.

Beschluss.

1. Ist demselben hierauf zu erwiedern, daß es keinem Anstande unterliegen könne, daß jeder Schiffer verbunden sei, auf Verlangen in dem Hafen zu Bingen seine Frachtbrief vorzuzeigen, und daß dagegen bei der geringsten Weigerung die Localbehörde und die erforderliche Assistenz ohne Verzug requiriert werden müsse, um durch diese Maasregel den bisher getübten Unterschleichen möglichst vorzubeugen.
2. Was ferner die Anfrage betrifft, wie es in Zukunft mit den Waren, welche oberhalb Bingen declarirt und bestimmt sind, gehalten werden solle; so ist hierauf zu erwiedern, daß dieser Gegenstand durch die bisherigen Commissions-Beschlüsse, wodurch den Stations-Controleurs die Listen der Intermediaire-Schiffer mitgetheilt, und wodurch jedem Schiffer die von demselben ausschliessend zu befahrende Distanz angewiesen worden, als erledigt zu betrachten; endlich.
3. Ist demselben bekannt zu machen, daß die Entschließungen auf die in Betreff des Schiffers Jonas Richter, Herr Faber und Consorten erstattete Nachricht, welche eine mitläufige Untersuchung veranlaßt haben, nächstens erfolgen werden.

Gex: v. Aue.

An
den Stations-Controleur
Herrn Huybens
in
Bingen.

3.